

Zeitschrift: BKGV-Information
Herausgeber: Berner Kantonalgesangverband
Band: - (1995)
Heft: 27

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BKGV-Info

Informationsblatt des Bernischen Kantonalgesangvereins
Bulletin d'information de la Société des Chanteurs Bernois
Erscheint bis 4mal jährlich Nr. 27/Juni 1995

Musiknoten kopieren – weiterhin grundsätzlich verboten

Vor der Entwicklung der Fotokopiergeräte konnte man Musiknoten kaufen oder abschreiben. Der Aufwand fürs Abschreiben war jedoch meist zu gross. Heute dagegen kann jedermann Noten preisgünstig vervielfältigen. Es ist unbestritten, dass das Fotokopieren von Musiknoten den Urhebern und Verlegern und damit dem Musikleben insgesamt grossen Schaden zufügt. Deshalb ist das Kopieren von Musiknoten, abgesehen von wenigen Ausnahmen, ohne Zustimmung der Verleger verboten.

Ausnahme: Fotokopieren zum Eigengebrauch

Gemäss dem neuen Urheberrechtsgesetz, Art. 19 Abs. 1 und 2, ist ausschliesslich das Fotokopieren zum Eigengebrauch gestattet, nämlich:

1. Von Gesetzes wegen erlaubt und vergütungsfrei ist es, Musiknoten für den eigenen, privaten Gebrauch selber zu kopieren.
2. Gegen Zahlung einer Vergütung ist es gestattet:
 - Musiknoten für den eigenen, privaten Gebrauch durch Dritte, wie z.B. Copy Shops oder Bibliotheken, fotokopieren zu lassen,
 - Musiknoten für den Unterricht durch den Lehrer in den Schulklassen zu fotokopieren oder fotokopieren zu lassen,
 - Musiknoten in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Institutionen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation zu fotokopieren oder fotokopieren zu lassen.
3. Die Verleger treten die Fotokopierrechte im Rahmen dieses Eigengebrauchs an die SUISA ab, welche die Rechte der ProLitteris überträgt. Die ProLitteris kassiert die Fotokopiervergütung bei den Copy Shops, Bibliotheken, Schulen und Betrieben und verteilt sie an die Berechtigten. Alle Kopierrechte, die über diesen engen Rahmen hinaus gehen, werden von den Verlegern weiterhin selber verwaltet.

↳ Fortsetzung Seite 3